



# INFOBLATT 16 (Stand: 01.12.2021)

## Umnutzung / Aufhebung von Schutzanlagen

### 1. Grundlage

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

#### **Art. 71** Aufhebung

- <sup>1</sup> Schutzanlagen dürfen nur mit Genehmigung des BABS aufgehoben werden.
- <sup>2</sup> Werden geschützte Sanitätsstellen oder geschützte Spitäler aufgehoben, so ist für die aufgehobenen Patientenplätze unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung Ersatz zu gewährleisten.
- <sup>3</sup> Das BABS regelt das Verfahren zur Genehmigung der Aufhebung.

### 2. Voraussetzung für die Umnutzung / Aufhebung einer Schutzanlage

Ist kein Bedarf für die Schutzanlage ausgewiesen, kann diese aufgehoben werden. Aufgehobene Schutzanlagen können als öffentliche Schutzräume oder als Kulturgüterschutzräume umgenutzt werden.

### 3. Vorgehen / notwendige Unterlagen

Für die Bearbeitung des Gesuches sind folgende Unterlagen notwendig:

#### **Gesuchsteller / Eigentümer**

- Gesuch mit Begründung um Aufhebung/Umnutzung (Gemeinderatsbeschluss)
- Grundriss der Zivilschutzanlage
- Aktualisierte «Grunddaten Anlagen»

#### **Kontrollorgan der Gemeinde**

- Beurteilung des Gesuches
- Adresse und Objektnummer gemäss Projektgenehmigung Fachstelle Schutzbau
- Ergebnis der qualitativen Einstufung (QEZ)
- Schutzraumakten (Grundrissplan der Schutzanlage)
- Aktuelle Schutzplatzbilanz der Gemeinde/Stadt (Verfahren AGB)

#### **Kanton / AMZ, Fachstelle Schutzbau**

- Stellungnahme zum Gesuch
- Bedarfsnachweis «Grunddaten Anlagen»

### 4. Erfüllung der Auflagen und Pflichten

Die Schutzanlage gilt erst dann als aufgehoben oder umgenutzt, wenn die schriftliche Genehmigung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) vorliegt und allfällige Auflagen erfüllt sind. Nach der genehmigten Aufhebung ist die Schutzanlage aus allen Zivilschutzpflichten entlassen.

### 5. Information

Der Entscheid des BABS zur Aufhebung einer Schutzanlage ist an den Gesuchsteller, den ZS Kdt, das Kontrollorgan der Gemeinde und den C Einsatz weiterzuleiten.